

Tischvorlage
zur Sitzung des Gemeinderats am 24.10.2022

Betreff	TOP
Erneuerbare Energien – Windenergieanlagen an Land a) Kenntnisnahme der aktuellen Rechtslage b) Beschluss über das weitere Vorgehen im Stadtkreis Baden-Baden	4 öffentlich

Anbei erhalten Sie einen interfraktionellen Antrag der Fraktionen CDU, FBB und FDP vom 24.10.2022.

Herr Oberbürgermeister
Dietmar Späth
Marktplatz 2
76530 Baden-Baden

Baden-Baden, den 24. Oktober 2022

Interfraktioneller Antrag

I. Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie für Baden-Baden

Der Schwerpunkt einer Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie sollte in Baden-Baden auf naturbasierte Maßnahmen gelegt werden, die Synergien für beide Ziele aufweisen und kongruent mit den UNESCO-Anforderungen des Welterbestatus einhergehen. Zielkonflikte sollen unbedingt vermieden werden. Dies ist erreichbar, wenn der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU über die Wiederherstellung der Natur (vgl. Auszüge in Anlage 1 und Anlage 2) konsequent umgesetzt wird.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zielsetzungen und Maßnahmen für Baden-Baden:

Erstellung kommunaler Wiederherstellungspläne von Ökosystemen in Verbindung mit der Fortschreibung des Landschaftsplans als Konkretisierung der nach EU-Vorschlag zu erstellenden nationalen Wiederherstellungspläne, mit folgenden Maßnahmen:

- Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Wälder und Waldökosysteme sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung, z.T. mit Nutzungsaufgabe auf Teilflächen
- Ausweitung / Erhöhung des Schutzstatus der Waldlandschaft um Baden-Baden mit Verzicht auf bauliche und infrastrukturelle Eingriffe
- Schaffung einer Pufferzone zum Nationalpark
- Wiederherstellung von naturnahen Gewässer-, Auen- und Grünlandbiotopen in der Rheinebene
- Stärkere Begrünung der Siedlungsbereiche, insbesondere in den Randbereichen
- Nutzung erneuerbarer Energien vorwiegend auf künstlichen und bebauten Flächen wie Dächern, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätzen, Abfalldeponien, Industriestandorten, künstlichen Binnengewässern und degradierten Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können (z.B. auf den PFC-belasteten Flächen).

Hintergrund: Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sieht vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Bereits 2020 hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages i.V. mit dem Bundesamt für Naturschutz Überlegungen für eine mögliche Umsetzung angestellt. Dem 30%-Ziel kann gerade dann entsprochen werden, wenn hierfür sämtliche vorhandenen Schutzgebiete herangezogen werden, inklusive der Landschaftsschutzgebiete.

In Baden-Baden wären das alle Naturschutzgebiete, Nationalpark, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und der Naturpark. Der komplette Waldbestand ist davon überdeckt. Es handelt sich um die höchste Dichte an Schutzgebieten in Baden-Württemberg, die außerdem einen guten Erhaltungszustand aufweisen. Diesen Schatz der Natur gilt es zu schützen und zu bewahren.

Die Stadt trägt damit eine hohe Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Schutzzwecke sowie deren Weiterentwicklung, auch als Ausgleich für andere Regionen, die geringere Ökosystemqualitäten aufweisen. Diese Ziele dienen gleichzeitig in hohem Maße dem Klimaschutz, weil sie sehr effiziente und kostengünstige Beiträge zur CO₂-Senkung leisten.

Das UNESCO-Welterbe bezieht sich essentiell auch auf den Umgebungsschutz, der den Erhalt der prägenden Landschaftskulisse als wichtigen Bestandteil der Kurstadt des 19. Jahrhunderts verlangt. Mit der Einschreibung einer Stätte in die Welterbeliste haben sich Land und Stadt dazu verpflichtet, den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte dauerhaft für die Menschheit zu schützen und zu erhalten. Darin inbegriffen sind die dauerhafte Erhaltung der Substanz und des Erscheinungsbildes einer Stätte, die Bewahrung wichtiger Blickbeziehungen mit Bezug zur Stätte sowie Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen.

Aufgrund der dargelegten außergewöhnlich günstigen Ausgangssituation in der Baden-Badener Vorberg- und Bergzone sollten jegliche Eingriffe in die Schutzgebiete vermieden werden.

Die hiesigen Wald- und Schutzgebiete stehen größtenteils im Eigentum der Stadt Baden-Baden. Ergänzend zu den oben skizzierten Punkten beauftragen wir die Stadtverwaltung Baden-Baden, die kommunale Landschaftsplanung fortzuschreiben sowie kommunale Maßnahmen im Bereich des Planungs- und Naturschutzrechts zu prüfen und zu konzipieren und dem Gemeinderat zeitnah (innerhalb des kommenden Jahres 2023) zum Beschluss vorzulegen.

So können die angestrebten Entwicklungsziele naturschutzfachlich (Landschaftsplanung) sowie naturschutzrechtlich und planungsrechtlich verankert werden (z.B. nach § 9 Abs. 2 Nr. 18 und Nr. 20 BauGB).

II. Änderung der heutigen Beschlussvorlage zu TOP 4, Drucksache 22.190

Teil b) Beschluss über das weitere Vorgehen im Stadtkreis Baden-Baden

In Anlehnung an die hier vorgelegte „Kommunale Klimaschutz- und Biodiversitätsstrategie“ sowie an den vom Baden-Badener Gemeinderat verabschiedeten Beschluss „Kompromissvorschlag Klimaaktionsplan – Thema Windkraft“, siehe Anlage 4, lehnen wir Teil b) aus der Beschlussvorlage Drucksache 22.190 von heute, 24. Oktober 2022, in der vorgelegten Form ab. Stattdessen beantragen wir die folgende Änderung:

~~Anstatt „b) Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein die planungsrechtlichen Grundlagen für Windkraftanlagen im Stadtkreis Baden-Baden zu erarbeiten.“~~

Neufassung „b) Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und unter Berücksichtigung des im Juli 2021 verabschiedeten Beschlusses „Kompromissvorschlag Klimaaktionsplan – Thema Windkraft“ die planungsrechtlichen Grundlagen für klimaschutzwirksame Maßnahmen im Stadtkreis Baden-Baden zu erarbeiten.“

Zu dem Ziel der Bundes- und Landesregierung, einen bestimmten Anteil der Bundesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen, verweisen wir auf die beigefügte rechtliche Stellungnahme von Rechtsanwalt Herrn Dr. Rico Faller, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Caemmerer Lenz Karlsruhe. Es wurde geprüft, ob jede Kommune aufgrund der Gesetzesänderungen verpflichtet ist, jeweils 1,8 % der Gemarkungsfläche für Windenergie auszuweisen. Die Antwort ist ein klares „Nein“, wie Anlage 3 zeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ansgar Gernsbeck

Reinhilde Kailbach-Siegle

Klaus Bloedt-Werner

Uwe Serr

Heinz Gehri

Dr. Hans-Peter Ehinger

Martin Ernst

Prof. Dr. Heinrich Liesen

Rainer Lauerhaß

Rolf Pilarski

Hans Schindler

Cornelia von Loga

Dr. Ingrid Kath

Ralf Müller

Alfons Seiterle

Sven Jäger

Wolfgang Niedermeyer

Markus Fricke

Tommy Schindler

Kurt Jülg

Dr. René Lohs

Übersicht der beigefügten Anlagen

Anlage 1 (S. 5 bis S. 13)

Konzept der Stadt Baden-Baden zum Erhalt der Wälder
zum UNESCO-Welterbeschutz, Naturschutz, Klimaschutz

Anlage 2 (S. 14 bis S. 18)

Bundesrat Drucksache 298/22 vom 27.06.22

Unterrichtung durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Wiederherstellung der Natur

Auszüge mit besonderer Relevanz für das Gebiet der Stadt Baden-Baden

Anlage 3 (S. 19 bis S. 22)

Rechtliche Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Rico Faller

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kanzlei Caemmerer Lenz Karlsruhe

Zu der Frage:

*„Ist jede Kommune aufgrund der jüngsten Gesetzesänderungen verpflichtet,
jeweils 1,8 % der Gemarkungsfläche für Windenergienutzung auszuweisen?“*

Anlage 4 (S. 23 bis S. 25)

Der im Juli 2021 vom Gemeinderat Baden-Baden beschlossene

„Kompromissvorschlag Klimaaktionsplan – Thema Windkraft“

ANLAGE 1

Konzept der Stadt Baden-Baden zum Erhalt der Wälder zum UNESCO-Welterbeschutz, Naturschutz, Klimaschutz

Die Stadt Baden-Baden hat den Schutz der Wälder in der Vergangenheit stets und konsequent verfolgt, insbesondere indem sie die intakte Waldbedeckung der Schwarzwaldhänge rund um Baden-Baden von Bebauung und anderen unverträglichen Nutzungen freigehalten hat. Diese Erhaltung der natürlichen und kulturgeprägten Landschaft um Baden-Baden diene und dient nicht nur der Bewahrung einer sehr schönen Landschaft mit einer in bundesweitem Vergleich sehr hohen Wertigkeit, sondern auch dem Erhalt des UNESCO-Welterbestatus, dem Schutz der Umwelt und ihren verschiedenen ökologischen Funktionen wie dem Biodiversitätsschutz, dem Wasserschutz, dem Hochwasserschutz und schließlich auch dem Klimaschutz. Das bundes- und landespolitische Bestreben, die erneuerbaren Energien auszubauen, wird von der Stadt Baden-Baden ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Da aber nicht jede Maßnahme an jedem Standort gleich gut geeignet ist, ist es der Stadt Baden-Baden ein wichtiges Anliegen, klar aufzuzeigen, wie dieser Ausbau stattfinden kann, ohne dass die Nachteile die Vorteile überwiegen.

I.

UNESCO-Welterbeschutz

Die Bedeutung des an die Stadt Baden-Baden verliehenen UNESCO-Status „Welterbe“ kann nicht hoch genug für unsere Stadt eingeschätzt werden. Auch findet sich im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und CDU Baden-Württemberg auf S. 141 die ausdrückliche Erklärung, dass die Koalitionsparteien dieses Projekt unterstützen. Auf der Website der Stadt Baden-Baden kommt dies gut zum Ausdruck (<https://www.baden-baden.de/stadtportrait/stadt/welterbe/unesco-welterbe/>):

„UNESCO Welterbe "The Great Spa Towns of Europe“

The Great Spa Towns of Europe (Die Bedeutenden Kurstädte Europas) sind eine europäische Familie, bestehend aus elf bedeutenden Kurstädten. Sie sind Teil der europäischen Kulturgeschichte und sind gemeinsam in die Liste des UNESCO Weltkulturerbes aufgenommen worden.

Elf Städte - eine Welterbestätte

Die Bedeutenden Kurstädte Europas setzen sich aus elf Kurstädten in sieben europäischen Ländern zusammen [...].

Nur gemeinsam, als Verbund aus elf Kurstädten, spiegeln die Great Spa Towns of Europe den „außergewöhnlichen universellen Wert“ (OUV = outstanding universal value), der für eine Aufnahme auf der UNESCO-Welterbeliste gegeben sein muss. Eine serielle Nominierung war nötig, um das geographische Netzwerk von internationalen Bäderstädten, ihre historische geopolitische Größenordnung und die Vielfalt ihrer kulturgeschichtlichen Bandbreite zu erfassen.

Die Welterbestätte der Great Spa Towns of Europe repräsentiert das gesamte Spektrum der Entwicklung der Kurtradition mit all ihren materiellen und immateriellen Attributen, die den „außergewöhnlichen universellen Wert“ (OUV) zum Ausdruck bringen. Jede der elf Städte erfüllt die Anforderungen an den gemeinsamen OUV und trägt zusätzlich einen individuellen Beitrag zur Serie bei. Jede der elf Städte besitzt eine eigene Qualität, die sie historisch von den anderen Kurstädten unterscheidet und zur Serie der elf Great Spa Towns of Europe beiträgt.“

Würden große bauliche Anlagen an den Schwarzwaldbergen und -hängen rund um Baden-Baden errichtet, würde dies einen Konflikt mit dem UNESCO-Welterbekomitee – und aufgrund der seriellen Bewerbung auch mit den anderen Städten – hervorrufen. Dies könnte zur Aberkennung des UNESCO-Welterbestatus führen, wie dies beispielsweise beim Dresdner Elbtal geschehen ist, das seinen Status als Welterbe aufgrund eines Brückenbaus verloren hat. Zum Vergleich: Moderne Windenergieanlagen sind ca. 250 m hoch und damit deutlich höher als jedes andere Bauwerk in unserer Region. Der Friedrichsturm auf der Badener Höhe beispielsweise misst ca. 30 m. Die Errichtung derart hoher Industrieanlagen auf und an den Schwarzwaldbergen um Baden-Baden würde das historische, weltweit bekannte Bild Baden-Badens drastisch verändern.

Die am 16. November 1972 von der UNESCO-Generalkonferenz beschlossene Welterbekonvention zielt nach ihrer Präambel und Art. 1 und Art. 2 auf den Schutz des unbeweglichen materiellen Kulturguts (Denkmäler, Ensembles, Stätten) und Naturerbes. Die Welterbekonvention besagt in Art. 4, dass in erster Linie die einzelnen Vertragsstaaten für Schutz und Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes in ihrem Hoheitsgebiet zuständig sind (Satz 1).

Art. 5 legt in Ergänzung zu Art. 4 unter anderem fest, dass sich jeder Vertragsstaat nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes bemühen wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind. Dementsprechend hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Anfrage aus dem Landtag von Baden-Württemberg am 29. Juli 2022 (Drucksache 17/2988) wie folgt beantwortet:

„Mit der Einreichung eines Welterbeantrags bei der UNESCO verpflichten sich das Land und die jeweiligen regionalen und lokalen Partner dazu, den außergewöhnlichen universellen Wert der

nominierten Stätte dauerhaft für die Menschheit zu schützen, zu pflegen, zu vermitteln und zu erhalten. Darin inbegriffen sind die dauerhafte Erhaltung der Substanz und des Erscheinungsbildes einer Stätte sowie von wesentlichen Sichträumen mit Bezug zur Stätte. Dabei spielen auch Fragen des Schutzes der Umgebung der Welterbestätte eine wichtige Rolle. Ohne entsprechende Zusagen ist eine Einschreibung einer Stätte in die Welterbeliste nicht möglich.

Maßnahmen, die der Gewinnung erneuerbarer Energien, der Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung dienen, können den außergewöhnlichen universellen Wert einer Welterbestätte mit Substanzeingriffen, durch die Veränderung des Erscheinungsbildes und mit der Beeinträchtigung von Sichträumen beschädigen. Dies kann die Nichteinschreibung einer Stätte in die Welterbeliste oder den Verlust des Welterbestatus einer Stätte zur Folge haben.

So muss der grundsätzlich mögliche Einsatz erneuerbarer Energien im Einzelfall im Hinblick auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte bewertet werden.“

Für die Stadt Baden-Baden kommt deshalb die Errichtung großer baulicher Anlagen auf den umliegenden Schwarzwaldbergen und -hängen nicht in Betracht. Es wäre nicht nur unverantwortlich, sondern eine enorme Blamage für die Stadt Baden-Baden und das Land Baden-Württemberg, einen Konflikt und den Verlust des Welterbestatus herbeizuführen, derweil zumal in Baden-Baden andere Möglichkeiten des Ausbaus der erneuerbaren Energien bestehen.

II.

Landschaftsschutz

Ähnlich verhält es sich mit dem Schutz der Landschaft. Auch hier steht ein für die Stadt Baden-Baden gewichtiges Gut auf dem Spiel: ein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Aktuelle Untersuchungsergebnisse des Bundesamts für Naturschutz (BfN-Skript 597, 2021) zeigen, dass der Schwarzwald und die Landschaft um Baden-Baden in allen untersuchten Kategorien und Indikatoren (die gesetzlichen Kriterien der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds sowie das Erholungspotenzial der Landschaft) bundesweit die höchsten Einstufungen aufweist. Im Rahmen eines bundesweiten Forschungsprojektes des Bundesamtes für Naturschutz und des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung wurde auch die Region Baden-Baden hinsichtlich der „Potentiale der Landschafts- und Raumplanung zur modellhaften Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften vor dem Hintergrund aktueller Transformationsprozesse“ untersucht. Die Ergebnisse wurden bereits 2014 unter dem Titel „Den Landschaftswandel gestalten“ von den genannten Institutionen veröffentlicht (<https://www.bfn.de/themen/planung/landschaftsplanung/veroeffentlichungen.html>).

In dieser Veröffentlichung finden sich deutliche Aussagen zum Wert der Landschaft und zum Erfordernis landschaftsplanerischer Beiträge in dieser Region, siehe etwa auf S. 31 ff.:

„Der gesamte Stadtkreis Baden-Baden und große Teile der oben genannten Raumschaft stehen unter Landschaftsschutz. Eine Gesamtbeurteilung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Betroffenheit der Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete sowie der Betroffenheit von regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Landschaft nur unter Beachtung unterschiedlicher Blickwinkel und Betrachtungsebenen möglich.

[...]

Aus landschaftsplanerischer Sicht überwiegt eine Wertung des Schwarzwaldes als herausragende Landschaft des Landes, auch wenn vielfältige Nutzungen wie nun auch die Windenergie diese Qualitäten gefährden.“

Wie gewichtig insbesondere dieser Belang ist, ergibt sich etwa aus einem im Gerichtsverfahren der Stadt Baden-Baden gegen den Regionalverband Mittlerer Oberrhein vorgelegten Gutachten des Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Ulrich Bielefeld vom 16. April 2018. Dort heißt es auf S. 21:

„Eine Einstufung als Landschaftsraum von ‚herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit‘ sowie als weitgehend unbelasteter Erholungsraum von höchster landesweiter und internationaler Bedeutung ist aus landschaftsplanerischer Sicht zwingend.“

In dem der Stadt Baden-Baden Recht gebenden Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. November 2020 – 5 S 1707/18 –, mit dem die Unwirksamkeit der Regionalplanung festgestellt wurde, heißt es unter anderem:

„Der Antragsgegner [der Regionalverband] stellt in den Steckbriefen auch in einer Gesamtbeurteilung fest, in welchem Umfang negative Wirkungen zu erwarten sind. So heißt es etwa zu den hier angegriffenen Vorranggebieten Nr. 510 [Lindel/Hohberg/Maienplatz] und Nr. 512 [Kälbelskopf/Wettersberg]: „Durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergie sind voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch und Erholung“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“ [nur Nr. 512] und „Landschaftsbild“ zu erwarten“ (Verfahrensunterlagen Heft 1, Ordner 6, S. 162). Warum jedoch dennoch die Festlegung des Vorranggebietes gerechtfertigt ist, etwa weil das Interesse an der Windkraftnutzung auch in Bezug auf diese Teilfläche so gewichtig ist, dass die anderen Belange zurückstehen müssen, wird nicht weiter ausgeführt und ergibt sich auch nicht an anderer Stelle aus den Akten.“

Die Errichtung von Windenergieanlagen ausgerechnet in einer der windärmsten Regionen Deutschlands muss jedenfalls hier angesichts der genannten Umstände hinter dem Schutz der Landschaft und der weiteren betroffenen Belange zurückstehen.

III.

Biodiversitätsschutz

Nahezu der komplette Waldbestand um Baden-Baden ist von Schutzgebieten überdeckt, namentlich von Naturschutzgebieten, vom Nationalpark Schwarzwald, von FFH- und Vogelschutzgebieten, von Landschaftsschutzgebieten und vom Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Damit leben wir in der Region mit der höchsten Dichte an Schutzgebieten innerhalb ganz Baden-Württembergs. Hinzu kommt, dass diese Schutzgebiete einen bereits guten Erhaltungszustand aufweisen. Nichts ist näher liegend, als diesen einmaligen Schatz zu schützen und zu entwickeln. Denn die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist ein umfassender, ehrgeiziger und langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme.

Sie gehört zum europäischen „Green Deal“ und sieht vor, dass jedes Land mindestens 30% seiner Fläche unter gesetzlichen Schutz stellt. Dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung („Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur“) lässt sich u.a. folgendes entnehmen (S. 34):

„Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz sowie die Empfehlung der Kommission zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, die beide am 18. Mai 2022 angenommen wurden, sehen ebenfalls die Bestimmung von „go to“- Gebieten für erneuerbare Energien vor. Dabei handelt es sich um einen bestimmten Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen – mit der Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse – als besonders geeignet eingestuft wurde, wo angesichts der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets nicht zu erwarten ist, dass der Einsatz einer bestimmten Art erneuerbarer Energie erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Mitgliedstaaten sollten vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und gegebenenfalls kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt

werden können, berücksichtigen. Bei der Ausweisung von „go to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und ihre nationalen Pläne zur Wiederherstellung der Natur berücksichtigen.“

In Art. 12 des Vorschlags wird sogar gefordert,

„dass sich die Gebiete der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen nicht verschlechtern.“

Solche Lebensraumtypen liegen in den Wäldern und Schutzgebieten Baden-Badens fast flächendeckend vor.

In der Begründung des Vorschlags heißt es weiter:

„Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung.“

Dementsprechend verbietet sich die Errichtung großer Industrieanlagen jedweder Art in diesen sensiblen Ökosystemen und Schutzgebieten. Die Stadt Baden-Baden trägt eine hohe Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Schutzzwecke sowie deren Weiterentwicklung, auch als Ausgleich für andere Regionen, die geringere Ökosystemqualitäten aufweisen. Diese Ziele dienen gleichzeitig dem Klimaschutz, weil sie effiziente und kostengünstige Beiträge zur natürlichen CO₂-Bindung leisten.

An dieser Stelle sei auch an das erinnert, was der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausgeführt hat. Wie oben gezeigt, beziehen sich dessen Ausführungen auch auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Boden“.

IV.

Wasserschutzgebiete

Eng mit dem Thema Boden hängt auch der Wasserschutz zusammen. So gibt es beispielsweise im Bereich Wettersberg Wasserschutzgebiete in den höchsten Kategorien (Zone I, II, III) mit einem bedeutenden Teil der Baden-Badener Trinkwasserquellen. Bei der Standortsuche für das neue Klinikum wurde der klar favorisierte Standort Segelflugplatz (Wasserschutzzone III) von vornherein herausgenommen, um die Trinkwasserversorgung der Stadt Baden-Baden keinesfalls zu gefährden.

Vor dem Hintergrund der großflächigen und langfristigen PFC-Belastung des Grundwassers in der Rheinebene muss daher folgerichtig und konsequenterweise der Schutz der Baden-Badener Quellgebiete in der Vorberg- und Bergzone oberstes Gebot sein, zumal das Wasser aus den Vorbergen auch zur Grundwasserbildung in der Ebene beiträgt.

Bezeichnung: Baden-Baden, Stadtwald-, Scherrhof-, Holdergrund- und Übelsbachquellen

Wasserschutzgebiet Zone I und II bzw. IIA

Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA

WSG-Nr-Amt: 211.219

Datum der Rechtsverordnung: 10.11.2009

Auch auf der Website der Stadt Baden-Baden wird auf die wichtige Rolle des Waldes verwiesen (https://www.baden-baden.de/stadtportrait/aktuelles/nachrichtenbereich/pressearchiv/2022-08/forstrundfahrt-2022-mit-vielfaeltigen-themen_13836/):

„Besonders wichtig ist hier auch die Rolle des Waldes als Trinkwasserspeicher für die Stadt, als Schutz gegen Hochwasser und ganz wichtig die Zufuhr von frischer und kühler Luft für die Stadt.

[...]

Deshalb werden im Stadtwald auch Holzvorräte aufgebaut und die notwendigen Eingriffe auf die Förderung klimastabilerer Baumarten und die Waldinnenstruktur konzentriert. Damit kann die Naturverjüngung aufwachsen und es bleibt ein gesundes Waldinnenklima erhalten.“

V.

Hochwassergefahr

Ebenfalls darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass große bauliche Anlagen im Wald die Hochwassergefahr in Baden-Baden erhöhen würden. Dr. rer. nat. Anton Hammer war von 1982 bis 2006 Leitender Stadtförstdirektor und danach Naturschutzbeauftragter der Stadt Baden-Baden. In Ergänzung zu dem Artikel „Naturschutzethiker Dr. Wolfgang Epple kritisiert Windkraft-Pläne im Staatswald: Aufreißen des Waldes hat verheerende Folgen“ (Badisches Tagblatt vom 14. Januar 2022) weist Herr Dr. Anton Hammer auf eine weitere Gefahr hin:

„Baden-Baden wurde 1998 von einem sogenannten Jahrhunderthochwasser heimgesucht. Ich trug damals die Verantwortung für den Badener Wald und war in jener Nacht im Krisenstab mit den Sofortmaßnahmen und dem Management der Notsituation befasst. Die Schäden waren groß, aber

nicht vergleichbar mit den jüngsten Schäden im Ahrtal. Mit ein Grund für die im Vergleich geringeren Schäden war wohl die intakte Waldbedeckung der Schwarzwaldhänge rund um Baden-Baden. Erst als nach tagelangen Regenfällen die Pufferkapazität der Wälder erschöpft war, ergoss sich das Regenwasser über die Bäche und vor allem auch über die Waldwege zu Tal in die Stadt. Mehrere Waldwege wurden zu reißenden Bächen und verwandelten sich in Hohlwege.

Hätten wir damals statt unserer geschlungenen und dem natürlichen Relief angepassten Wege, die den Wasserabfluss bremsen, breite Wegetrassen mit geringen Kurvenradien gehabt – so wie dies für eine Erschließung des Waldes für Windenergieanlagen in Berglage meist erforderlich ist – wäre der Wassertransport zu Tale wesentlich schneller und radikaler erfolgt. Zusätzlich wären die Erosionsschäden aufgrund der hohen Böschungen solcher Wege enorm gewesen. Das heißt die Hochwasserschäden in der Stadt Baden-Baden wären wesentlich radikaler ausgefallen.

Ich empfehle daher dringend, den Wald an den Westhängen des Schwarzwaldes geschlossen zu halten und – nicht zuletzt auch aus Gründen des Artenschutzes und der Erholungsfunktion – von einer Windenergienutzung Abstand zu nehmen. Der Wald ist im Übrigen das letzte Refugium für viele wildlebende Tiere und Pflanzen, nachdem die landwirtschaftliche Fläche weitgehend denaturiert ist.

Der Klimawandel wird kommen, weil er durch die Maßnahmen Deutschlands nur unwesentlich beeinflussbar ist. Mit ihm kommen stärkere Niederschläge. Schützen wir den Wald und schützen wir damit unsere Natur und letztlich uns selbst!“

Der Schutz vor Hochwasser und Überflutungen ist darum ein weiterer Grund, weshalb der Wald in und um Baden-Baden naturbelassen bleiben sollte und nicht versiegelt werden darf.

VI.

Photovoltaik

In einer Region, die zu den windärmsten, aber sonnenreichsten Gegenden Deutschlands gehört, gilt es, dieses Sonnen-Potenzial zu nutzen, zumal dies möglich ist, ohne die vorstehend aufgeführten Schutzgüter (UNESCO-Welterbeschutz, Landschaftsschutz, Biodiversitätsschutz usw.) zu beschädigen. Ganz im Sinne der Europäischen Kommission können hier vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze, Seen oder degradierte Flächen genutzt werden. Zu diesen Flächen gehören auch die PFC-belasteten Flächen in unserer Region.

Im Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU Baden-Württemberg steht auf S. 27:

„Wir wollen den Ausbau von Freiflächensolarenergie auf stillgelegten Deponien fördern. Dazu soll eine gegebenenfalls notwendige Wiederaufforstung durch die ersatzweise Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe ermöglicht werden. Dies gilt auch für temporäre Waldumwandelungsgenehmigungen. Wir werden prüfen, inwieweit die mit PFC belasteten Gebiete im Raum Raststatt/Baden-Baden sowie Mannheim zukünftig von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern für Freiflächen-PV genutzt werden können.“

Dementsprechend sollte die Stadt Baden-Baden die Möglichkeiten der Gewinnung von Strom aus Photovoltaik zügig und massiv identifizieren und nutzen.

ANLAGE 2

Bundesrat Drucksache 298/22 vom 27.06.22
Unterrichtung durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Wiederherstellung der Natur

Auszüge mit besonderer Relevanz für das Gebiet der Stadt Baden-Baden
(Unterstreichungen durch Verfasser der Auszüge)

S.39 KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften, die zu Folgendem beitragen sollen:

- a) kontinuierliche, langfristige und nachhaltige Erholung der biologischen Vielfalt und widerstandsfähige Natur in den Land- und Meeresgebieten der Union durch die Wiederherstellung von Ökosystemen;
- b) Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel;
- c) Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union.

S.43 KAPITEL II WIEDERHERSTELLUNGSZIELE UND -VERPFLICHTUNGEN

Artikel 4

Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Maßnahmen werden bis 2030 auf mindestens 30%, bis 2040 auf mindestens 60% und bis 2050 auf mindestens 90% der Flächen jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von Lebensraumtypen (wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert) ergriffen, die sich nicht in gutem Zustand befinden.

In Baden-Baden handelt es sich voraussichtlich um folgende Lebensraumtypen des Anhang I (ab S. 93):

Grünland

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

6520 Berg-Mähwiesen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Feuchtwälder (v.A. in Niederungen)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

92A0 Galeriewald mit *Salix alba* und *Populus alba* [*Silberweiden* und *-pappeln*]

Bergwälder

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9140 Mitteuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Felsengebiete

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

- S.44 (5) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung zwischen den in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 3 genannten Arten, die in diesen Lebensraumtypen vorkommen, Rechnung getragen.
(10) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
a) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens 90% davon in gutem Zustand sind und bis das einen günstigen Zustand aufweisende Bezugsgebiet für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region ihrer Hoheitsgebiete erreicht ist;
b) die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Land-, Küsten- und Süßwasserlebensräume der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten zunimmt.
- S.48 Artikel 10
Wiederherstellung von Waldökosystemen
(1) Zusätzlich zu den Gebieten, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern.
(2) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei jedem der folgenden Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Anhang VI, gemessen im danach alle drei Jahre, bis zufriedenstellende Werte gemäß Artikel 11 Absatz 3 erreicht sind:
a) stehendes Totholz;
b) liegendes Totholz;
c) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur;
d) Waldvernetzung;
e) Index häufiger Waldvogelarten;
f) Bestände an organischem Kohlenstoff.
- S.49 **KAPITEL III**
NATIONALE WIEDERHERSTELLUNGSPLÄNE
Artikel 11
Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne
(1) Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Wiederherstellungspläne und führen die vorbereitende Überwachung und Forschung durch, die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln, die zur Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10 erforderlich sind, wobei den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen wird.
- S.51 (8) Bei der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne verwenden die Mitgliedstaaten je nach den spezifischen nationalen und lokalen Gegebenheiten und den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen die verschiedenen Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen, die in Anhang VII aufgeführt sind.

In Baden-Baden kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

S.141 ANHANG VII

**LISTE VON BEISPIELEN FÜR WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN GEMÄß
ARTIKEL 11 ABSATZ 8**

- (1) Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Wiedervernässung entwässerter Torfmoore, Entfernung von Entwässerungsstrukturen für Torfmoore oder Entdeichung und Aufgabe des Torfabbaus
- (2) Verbesserung der hydrologischen Bedingungen durch Steigerung der Quantität, Qualität und Dynamik von Oberflächengewässern sowie der Grundwasserspiegel in natürlichen und naturnahen Ökosystemen
- (7) Renaturierung von Flussbetten, Seen und Niederungsfließgewässern, beispielsweise durch Entfernung künstlicher Flussbettbefestigungen, Optimierung der Substratzusammensetzung, Verbesserung oder Ausbau der Lebensraumfläche
- (9) Schaffung von Uferzonen, z. B. Auwälder, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden
- (10) Stärkung ökologischer Elemente in Wäldern, wie große, alte und sterbende Bäume (Habitatbäume) und Erhöhung der Menge liegenden und stehenden Totholzes
- (11) Hinarbeiten auf eine diversifizierte Waldstruktur in Bezug auf Vegetation und Baumalter. Ermöglichen einer natürlichen Regenerierung und Sukzession von Baumarten
- (12) Stärkung der Vielfalt der Wälder durch die Schaffung von Mosaiken anderer Lebensräume als Wäldern, wie beispielsweise offener Grasland- oder Heideflächen, Teiche oder Felsgebiete
- (13) Anwendung von „naturbasierten“ forstwirtschaftlichen oder „Dauerwald“-Ansätzen; Einführung heimischer Baumarten
- (14) Förderung der Entstehung heimischer Altwälder und reifer Bestände (z. B. durch Aufgabe der Holzernte)
- (21) Verbesserung der Vernetzung zwischen Lebensräumen zur Förderung der Entwicklung von Artenpopulationen sowie zur Ermöglichung eines ausreichenden individuellen und genetischen Austauschs sowie der Migration von Arten und ihrer Anpassung an den Klimawandel
- (22) Förderung der Entwicklung einer eigenen natürlichen Dynamik durch Ökosysteme, zum Beispiel durch die Aufgabe der Holzernte und die Stärkung von Naturbeschaffenheit und Wildnis
- (29) Vergrößerung von Grünflächen mit ökologischen Elementen in städtischen Gebieten wie Parks, Bäume und Waldflächen mit heimischen Arten, grüne Dächer, Wildblumenwiesen, Gärten, Gartenbau innerhalb der Stadtgrenzen, Alleen, städtischen Wiesen und Hecken, Teichen und Wasserläufen
- (31) Umwandlung von Brachflächen, ehemaligen Industriegebieten und Steinbrüchen in Naturlandschaften

S. 51 Artikel 12

Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) Der nationale Wiederherstellungsplan deckt den Zeitraum bis 2050 ab und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 10
- (2) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren unter Verwendung des gemäß Absatz 4 festgelegten einheitlichen Formats erstellten nationalen Wiederherstellungsplan folgende Elemente auf:
 - d) eine Angabe der Maßnahmen, mit denen gemäß Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 7 sichergestellt werden soll, dass sich die Gebiete der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen nicht verschlechtern.

Aus der Begründung

- S.2 Gründe und Ziele des Vorschlags: ...
Im Bericht werden dringend Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter

Ökosysteme gefordert, um die Auswirkungen des Klimawandels vor allem durch die Wiederherstellung geschädigter Feuchtgebiete und Flüsse, Wälder und landwirtschaftlicher Ökosysteme zu mindern.

- S.3 *Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, der am 9. Mai 2022 veröffentlicht wurde, forderten die Bürgerinnen und Bürger in ihren Vorschlägen*
...
„Schaffung, Wiederherstellung, Verbesserung des Managements und Ausweitung von Schutzgebieten – zur Erhaltung der biologischen Vielfalt“
...
„Festlegung verbindlicher nationaler Ziele für die Wiederaufforstung einheimischer Wälder und lokaler Flora in allen EU-Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Besonderheiten“.
...
Um die Klima- und Biodiversitätsziele der Union für 2030 und 2050 zu erreichen und die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme zu gewährleisten, sind daher entschlosseneren Maßnahmen erforderlich.
- S.4 *In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wurden Ziele zum besseren Schutz der Natur in der Union festgelegt. Gleichzeitig wurde darin jedoch betont, dass Schutz allein nicht ausreicht. Denn um den Biodiversitätsverlust umzukehren und EU-weit – sowohl in Schutzgebieten als auch darüber hinaus – einen guten Zustand der Natur wiederherzustellen, bedarf es größerer Anstrengungen.*
- S.5 *Die Wiederherstellung von Ökosystemen wird zudem notwendig sein, damit die Union ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Übereinkommen von Paris erfüllen kann. Wenn sie sich in einem guten Zustand befinden, können Ökosysteme wie Torfmoore, Feuchtgebiete, Meere und Wälder große Mengen an Kohlendioxid abscheiden und speichern und damit erheblich zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels beitragen.*
- S.7 *In der Klimapolitik der Union, wie zum Beispiel im Europäischen Klimagesetz oder in den Vorschlägen des Pakets „Fit für 55“ (insbesondere im Vorschlag für die Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft), wird hervorgehoben, wie wichtig natürliche Senken sind, die CO₂ abbauen und speichern. Dazu müssen Ökosysteme wie Feuchtgebiete und Wälder in einem guten Zustand sein. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Verordnung erheblich zur Klimapolitik beiträgt.*
- S.8 *Für die Wiederherstellung eines guten Zustands von Ökosystemen müssen naturbasierte Lösungen gefunden werden, die sowohl zur Eindämmung des Klimawandels als auch zur Erreichung der Ziele der EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel beitragen. Je größer die biologische Vielfalt und je besser der Zustand der Ökosysteme ist, desto höher ist ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und desto mehr tragen sie dazu bei, Katastrophen vorzubeugen und die Gefahren von Katastrophen zu verringern.*
- S.16 *Es wird allgemein anerkannt, dass die Wiederherstellung der Natur einen wesentlichen Beitrag zu den Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen der Union, zur Verhinderung und Verringerung der Folgen von Naturkatastrophen und zu den internationalen Verpflichtungen der Union leistet.*

Vorschlag für eine Verordnung in Erwägung folgender Gründe:

- S.19 (5) *In den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung – insbesondere in den Zielen 14.2, 15.1, 15.2 und 15.3 – wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Land- und Binnensüßwasserökosysteme und deren Ökosystemdienstleistungen, insbesondere der Wälder, Feuchtgebiete, Berge und Trockengebiete, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen.*

- S.21 (15) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung.
- S.22 (16) Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen.
- (17) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2021 über die Anpassung an den Klimawandel hebt die Kommission die Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Torfmooren sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann.
- S.27 (42) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereslebensräumen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.
- S.34 (61) Da es wichtig ist, die doppelte Herausforderung, die sich aus dem Verlust an biologischer Vielfalt und dem Klimawandel ergibt, konsequent anzugehen, sollte bei der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt werden und umgekehrt.
- ...
- Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz sowie die Empfehlung der Kommission zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, die beide am 18. Mai 2022 angenommen wurden, sehen ebenfalls die Bestimmung von „go to“-Gebieten für erneuerbare Energien vor. Dabei handelt es sich um einen bestimmten Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen – mit der Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse – als besonders geeignet eingestuft wurde, wo angesichts der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets nicht zu erwarten ist, dass der Einsatz einer bestimmten Art erneuerbarer Energie erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Mitgliedstaaten sollten vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und gegebenenfalls kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, berücksichtigen. Bei der Ausweisung von „go to“-Gebieten für erneuerbare Energien sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und ihre nationalen Pläne zur Wiederherstellung der Natur berücksichtigen.
- S.39 (74) Im Einklang mit der im 8. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2030 eingegangenen Verpflichtung sollten die Mitgliedstaaten umweltschädlich wirkende Subventionen auf nationaler Ebene schrittweise abschaffen, indem sie marktbasierende Instrumente und Instrumente für die umweltgerechte Haushaltsplanung bestmöglich nutzen, einschließlich solcher, die für die Gewährleistung eines sozial gerechten Übergangs erforderlich sind, und Unternehmen und andere Interessenträger bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung unterstützen.

ANLAGE 3

Rechtliche Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Rico Faller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Kanzlei Caemmerer Lenz Karlsruhe

Zu der Frage:

„Ist jede Kommune aufgrund der jüngsten Gesetzesänderungen verpflichtet, jeweils 1,8 % der Gemarkungsfläche für Windenergienutzung auszuweisen?“

Ist jede Kommune aufgrund der jüngsten Gesetzesänderungen verpflichtet,
jeweils 1,8 % der Gemarkungsfläche für Windenergienutzung auszuweisen?

Die Frage lässt sich mit einem klaren „Nein“ beantworten.

1. Bundesrecht

Ausgehend von dem Ziel, 2 % der Bundesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen, schreibt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) jedem *Bundesland* konkrete Mindestflächenbeitragswerte vor, die in zwei Schritten – bis Ende 2027 und dann bis Ende 2032 – erreicht werden sollen:

„§ 3 WindBG

[...]

(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den

Karlsruhe

Rechtsanwälte:

Prof. Dr. Eberhardt Meiringer
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Michael Pap
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Oliver Meiber
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Alexander Doll

Christian Walz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Hartmut Stegmeier
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bernd Schmitz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Stefan Flaig
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Karen Fiege
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Michael Artner
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Christian Schlemmer
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Severine Deutsch
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Jörg Schröder
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Rico Feller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Cornelius Weiß
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Informationsrecht

Julia Stein
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Stephan Pap

Jan Stiewitz

Victor Diesinger

Dr. Manuel Gräf

Sarah Rinderspacher

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater:
Dr. Michael Ohmer, Dipl.-Kfm.

Basel

Advokaten • Notariat:

Dr. Felix Iselin

Dr. Gert Thoenen, LL.M. (Houston)

Dr. Benedikt A. Suter, Notar

Dr. Caroline Cron

Dr. Martin Lenz, Notar

Fachanwalt SAV Erbrecht

Dr. Beat Eisner

Dr. Lucius Huber

Dr. Cristina von Holzen, Notarin

Dr. Philipp Ziegler, dipl. Steuerexperte

Marine Müllershausen, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris – EU-Anwältin

Markus Vock, M.B.L.-HSG

Dr. Michel Jutzeler

Basil Kupferschmid

Dr. Timon Reinau

Livia Pedrojetta

Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 kann das Land durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen." [Hervorhebungen durch den Verfasser]

Dass jede Region oder gar jede Kommune Flächen für Windenergienutzung im Umfang von 1,8 % bereitstellen muss, ist bundesrechtlich nicht vorgegeben. Selbst, dass jedes Bundesland strikt 1,8 % seiner Landesfläche für Windenergie zur Verfügung stellt, ist nicht zwingend. Denn § 6 Abs. 4 und 5 WindBG ermöglicht eine Übernahme von Flächenbeitragswerten anderer Länder mittels Staatsvertrag („Flächenüberhang“). Eine solche Übernahme muss bis zum 31. Mai 2024 vereinbart sein. Damit trägt das Bundesrecht nicht nur dem Gedanken Rechnung, dass nicht jede Region und nicht jede Kommune gleichermaßen für Windenergienutzung geeignet ist (Professor Dr. Gerd Hager, ehemaliger Regionalverbandsdirektor Mittlerer Oberrhein, in der mündlichen Verhandlung vor dem VGH Baden-Württemberg – 5 S 1707/18: „Die Region ist für Windenergie nicht besonders begabt“). Das Bundesrecht nimmt auch Rücksicht darauf, dass die Länder untereinander im Konsens unterschiedliche Beiträge vereinbaren können.

2. Landesrecht

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) auf den Weg gebracht:

https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/Dokumente/220920_Klimaschutzgesetz.pdf

Zum Flächenbeitrag heißt es dort mit Blick auf die *Regionen* (ähnlich wie bisher in § 4b KSG BW):

„§ 19

Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 gemäß § 10 Absatz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.“ [Hervorhebungen durch den Verfasser]

Ungeachtet der Ungenauigkeit, ob sich die 2 % insgesamt oder jeweils auf Windenergie und Photovoltaik beziehen, lässt sich jedenfalls auch dem Landesrecht nicht entnehmen, dass jede Kommune 2 % ihrer Gemarkungsfläche für Windenergienutzung bereitstellen soll. Auch hier hat dies der Gesetzgeber nicht vorgegeben, sondern es den Regionalverbänden bzw. Kommunen überlassen. Damit trägt auch das Landesrecht dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Kommune gleichermaßen für Windenergie und Photovoltaik geeignet ist.

3. Keine Umlegungspflicht

Somit lässt sich festhalten, dass weder der Bundes- noch der Landesgesetzgeber eine Umlegung der 1,8 %-Vorgabe bzw. der 2 %-Vorgabe verlangt. Es obliegt in Baden-Württemberg den Regionalverbänden, darüber zu entscheiden, wo in der jeweiligen Region Flächen für die Windenergienutzung und/oder die Photovoltaiknutzung geplant werden. Neben weiteren (auch unionsrechtlichen) Maßgaben wird sich die Planung an der verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) messen lassen müssen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Faller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ANLAGE 4

Der im Juli 2021 vom Gemeinderat Baden-Baden beschlossene
„Kompromissvorschlag Klimaaktionsplan – Thema Windkraft“

Kompromissvorschlag Klimaaktionsplan – Thema Windkraft

Baden-Baden, Stand 16.07.2021

1. Die Nutzung der Windkraft bleibt Bestandteil des Klimaaktionsplans (Drucksache 20.301, Beschlussvorschlag Ziff. 1 Buchstabe a).
2. Bei allen künftigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Windkraft haben der Schutz der Wälder, Natur und Landschaft sowie der Schutz des Menschen oberste Priorität. Die Erhaltung der natürlichen und kulturgeprägten Landschaft um Baden-Baden (vgl. Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Baden-Baden“ vom 14.07.1981*) muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Um negative Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete und die Stadt Baden-Baden mit ihren prägenden landschaftlichen Exponenten wie Battered, Merkur, Fremersberg, Yberg, etc. sowie auf den Nationalpark auszuschließen, werden keine Windenergieanlagen in der Baden-Badener Vorberg- und Bergzone gebaut oder geplant. Sowohl eine Gefährdung des UNESCO-Welterbes als auch eine Beeinträchtigung der Max Grundig Klinik sind nicht im Interesse Baden-Badens und daher abzulehnen. Windenergieanlagen werden nach Möglichkeit in der Rheinebene errichtet.
3. Die interkommunale Zusammenarbeit unter dem Dach des Regionalverbandes soll im Sinne der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19.11.2020 wieder aufgenommen werden.
4. Die Suche nach potenziellen Standorten wird auf Basis des neuen Windkraftatlases neu begonnen. Dabei sollen insbesondere Potentiale in der Rheinebene, entlang der Autobahn oder der Bahntrasse geprüft werden.
5. Es soll geprüft werden, ob im Zusammenhang mit dem Bau der Oberstufe zur Schwarzenbachtalsperre die Möglichkeit besteht, sowohl Sonnenenergie in Form schwimmender Photovoltaikanlagen sowie die Windkraft in Form der Errichtung einer Windenergieanlage auf Baden-Badener Gemarkung unmittelbar neben dem Seekopf zu nutzen.
6. Es soll geprüft werden, ob sich die Stadt Baden-Baden an der WEA Hornisgrinde II beteiligen kann, falls dieses Projekt verwirklicht wird.
7. Im Jahr 2021/2022 soll ein Workshop zum Thema „Nutzung der Windenergie“ stattfinden. Bei dem Workshop gelten alle in diesem Kompromiss festgelegten Punkte als von allen Seiten zu respektierende Diskussionsgrundlage. Die Auswahl des/der Workshop-Leiters erfolgt gemeinschaftlich und fraktionsübergreifend. Bei dem Workshop soll es insbesondere, aber nicht ausschließlich um folgende Themen gehen:
 - a. Neue Alternativen der Windenergienutzung wie z.B. Windstäbe oder Helixwindturbinen
 - b. Möglichkeiten, diese auf städtischer Gemarkung und Gebäuden zu nutzen.

8. Die Fraktionsvorsitzenden sprechen mit einem der Klimaschutzmanager der Umlandgemeinden, um sich über die notwendigen Voraussetzungen zur Ausschreibung einer solchen Stelle und deren Aufgabengebiete zu informieren, so dass gegebenenfalls ein Antrag auf Einrichtung eines vom Bund geförderten Klimaschutzmanagers gestellt werden kann. Sollte es zu einem Antrag kommen, steht es jeder Fraktion auf Grundlage des Beschlussvorschlags frei, sich dafür oder dagegen auszusprechen.

Dieser Kompromissvorschlag wird unterstützt von den Fraktionen der CDU, FBB, FDP, FW im Gemeinderat der Stadt Baden-Baden.

***Verordnung des RP Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet „Baden-Baden“ vom 14.07.1981:**
https://www.baden-baden.de/mam/files/stadt/haushalt/08_05_verordnung__ber_landschaftsschutzgebiet.pdf